

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 179/2020

Stadtplanungsamt

Gritsch, Jürgen

23.10.2020

Betrifft: Bebauungsplanänderung "Korn", Albstadt-Ebingen
- Satzungsbeschluss -

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Technischer- und Umweltausschuss	10.11.2020	N	Vorberatung	mehrheitlich empfohlen
Gemeinderat	26.11.2020	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

1. Die vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage A_06_Abwägungstabelle aufgeführt behandelt.
2. Der Bebauungsplanänderung „Korn“ wird in der vorliegenden Form zugestimmt.
3. Die Bebauungsplanänderung „Korn“ wird nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschossen.
4. Die im Textteil aufgeführten Örtlichen Bauvorschriften zur Bebauungsplanänderung „Korn“ werden als Satzung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen:

Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr:

Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr:

Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen:

Euro

Haushaltsmittel gesamt:

Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen:

Euro

Haushaltsmittel:

☐ stehen zur Verfügung ☐ stehen nicht zur Verfügung ☐ stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Um den Betrieb entsprechend aktueller Vorgaben und Rahmenbedingungen auszurichten und den heutigen Anforderungen an einen modernen Recyclingbetrieb gerecht zu werden, wurden in den vergangenen Jahren mehrere Betriebserweiterungen vorgenommen. Auch künftig ist es notwendig den Betrieb mit den ständig wachsenden Anforderungen an Produktion und Technik weiterzuentwickeln und die Betriebsabläufe stetig zu optimieren, um im Wettbewerb auf dem Wirtschaftsmarkt weiterhin bestehen zu können.

Mit der Aufstellung der Bebauungsplanänderung „Korn“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich und geplante Erweiterungen des bestehenden Recyclingbetriebs gesichert. Dadurch wird der Firma Korn Recycling GmbH eine langfristige Standortsicherung und -entwicklung ermöglicht. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Betriebsgelände der Firma Korn Recycling GmbH.

Da durch die in der Vergangenheit liegenden Erweiterungen des Betriebs mehrere rechtskräftige Bebauungspläne existieren, wird mit der Aufstellung der vorliegenden Bebauungsplanänderung eine einheitliche Plangrundlage für das gesamte Betriebsgelände geschaffen. Die Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne mit den verschiedenen Planzeichnungen sind mittlerweile unübersichtlich geworden. Im Sinne der Vereinheitlichung und um Missverständnissen vorzubeugen, wird der Bebauungsplan im Ganzen neu gezeichnet und die Festsetzungen, bezogen auf das gesamte Betriebsareal der Firma Korn Recycling GmbH, insgesamt neu gefasst.

Aus der Abstimmung der Festsetzungen aufeinander und der Berücksichtigung tatsächlicher Gegebenheiten und aktueller Anforderungen ergeben sich gegenüber den ursprünglichen Bebauungsplänen im Wesentlichen Änderungen der festgesetzten Verkehrs-, Bau- und Grünflächen, Änderungen der Art und dem Maß der baulichen Nutzung sowie Änderungen am Verlauf der Baugrenzen.

Angaben zum Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im Süden des Stadtteils Ebingen, direkt an der Straße „Unter dem Malesfelsen“. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1071/3 (teilweise), 1071/7, 1071/9, 1093/1, 1093/2 sowie 1094.

Der räumliche Geltungsbereich beträgt in dieser Abgrenzung ca. 4,33 ha. Der exakte räumliche Geltungsbereich kann der Anlage A_04_Räumlicher Geltungsbereich entnommen werden.

Verfahren

Die Aufstellungsbeschlüsse der Bebauungsplanänderung und der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zur Bebauungsplanänderung wurden in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 19.07.2018 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Behördenbeteiligung wurden im Zeitraum vom 03.02.2020 bis 21.02.2020 durchgeführt.

Der Auslegungsbeschluss dieser Bebauungsplanänderung wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.07.2020 gefasst. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 10.08.2020 bis 11.09.2020. Die eingegangenen Stellungnahmen und deren Behandlung sind in der Anlage A_06_Abwägungstabelle aufgeführt.

Gegenüber dem Entwurf der Bebauungsplanänderung wurden im Wesentlichen entsprechend der Stellungnahme der Netze BW GmbH die maximal zulässigen Höhen in den Schutzstreifenbereichen H max. korrigiert.

Auf Anregung des Landratsamts Zollernalbkreis wurde die Maßnahme zur Beschränkung der Beleuchtung (Maßnahme 4 im Bebauungsplan / Maßnahme 6 im Umweltbericht) um weitere insektenfreundliche Leuchtmittel sowie die Vorgabe, dass ultraviolette und infrarote Strahlung zu vermeiden sind, ergänzt.

